

Beglaubigte Abschrift

S 20 AY 48/18 ER



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Karl-Stein-Straße 24, 01189 Dresden

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Landeshauptstadt Dresden Rechtsamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Grunaer
Straße 2, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch Richter am Sozialgericht als weite-
rer aufsichtsführender Richter ohne mündliche Verhandlung am
20. September 2018 beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG im Zeitraum vom 12. September 2018 bis 31. Juli 2019 in Höhe von monatlich 354 € zu gewähren.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu 11/12 zu erstatten.

2018-09-20 12:02

SG Dresden

+493514465399 >>

- 2 -

S 20 AY 48/18 ER

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der 2000 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehörigkeit und befindet sich wegen der Durchführung eines Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Mit Bescheid vom 3. Juli 2018 gewährte ihm die Antragsgegnerin Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 353,55 € für Juli 2018. Seit 13. August 2018 besucht der Antragsteller die 9. Klasse der Abendoberschule Dresden. Mit Bescheid vom 4. September 2017 lehnte die Antragsgegnerin die Zahlung von Leistungen nach dem AsylbLG ab 13. August 2018 ab. Das Amt für Ausbildungsförderung der Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 28. Februar 2018 die Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG ab. Mit Schreiben vom 10. September 2018 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 4. September 2018, über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsteller hat am 12. September 2018 vor dem Sozialgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er trägt vor, er sei in eine soziale Notlage geraten. Seine ehemalige Vormünderin habe ihm am 6. September 2018 300 € zur Bestreitung seines Lebensunterhalts geliehen.

Der Antragsteller beantragt:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 13. August 2018 für einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraum, mindestens jedoch bis zum 31. Juli 2019, in Höhe von monatlich 354 € zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, der Antragsteller habe auf Grund des Leistungsausschlusses gemäß § 2 AsylbLG i. V. m. § 22 SGB XII keinen Anspruch auf Leis-

tungen des AsylbLG. Bei der Ausbildung handele es sich um eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem BAföG. Ein Härtefall liege nicht vor. Dem Antragsteller sei zuzumuten, die Ausbildung abzubrechen oder für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Da er das Abendgymnasium besuche, sei ihm die Aufnahme einer Tätigkeit tagsüber möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsakte Bezug genommen,

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist überwiegend begründet.

1. Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG mit dem Inhalt, den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig existenzsichernde Leistungen zu gewähren, zulässig.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung für den Erfolg des Antrages ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung müssen gewichtige Gründe vorliegen (Anordnungsgrund). Der Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, Az: 2 BvR 42/76). Ferner muss ein Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiellrechtlichen Anspruch des Antragstellers handeln (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 86b Rn. 27 ff.).

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie nach gebotener summarischer Prüfung der Sachlage zur Abwendung wesentlicher, nicht wieder gutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von

ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund überwiegend glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch beruht auf §§ 1, 3 AsylbLG. Der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, da er eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzt. Damit ist der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet.

Zwar kann der Antragsteller Analogleistungen nach § 2 AsylbLG derzeit nicht beanspruchen, da er dem Leistungsausschluss des § 22 SGB XII unterfällt. Denn er absolviert zur Zeit eine Ausbildung, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BAföG förderfähig ist. Auch macht er das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht glaubhaft.

Allerdings gebietet eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG, dass dem Antragsteller derzeit jedenfalls Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehen (vgl. bereits: Beschluss der Kammer vom 16. Januar 2018 – S 20 AY 46/17 ER). Dies folgt aus der überragenden Bedeutung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –).

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG wiederum erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei den unausweichlichen Wertungen zu, die mit der Bestimmung der Höhe dessen verbunden sind, was die physische und soziale Existenz eines Menschen sichert. Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und

den bestehenden Lebensbedingungen im Hinblick auf die konkreten Bedarfe der Betroffenen auszurichten hat (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 62).

Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 125, 175 <222>). Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein individueller Leistungsanspruch, da das Grundrecht die Würde jedes einzelnen Menschen schützt (BVerfG, a. a. O., Rn. 63).

Der Antragsteller kann dieses Grundrecht derzeit außerhalb des AsylbLG nicht einlösen. Denn er ist von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, § 23 Abs. 2 SGB XII).

Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts in Deutschland hätte er trotz Teilnahme an der von ihm absolvierten Ausbildung ohne Weiteres Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (vgl. Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 26. Februar 2016). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, nach dem AsylbLG anspruchsberechtigte Personen von Leistungen nach einer Verfestigung der Aufenthaltsdauer auszuschließen, die ihnen bei einem kürzeren Aufenthalt zustünden. Insofern ist auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG der Anspruchsbereich des § 3 AsylbLG in dem Fall zu eröffnen, in dem ein Leistungsausschluss nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 SGB XII eingreift. Denn ein sachlicher Grund für eine Schlechterbehandlung von Personen mit über 15 Monate andauerndem Aufenthalt gegenüber Personen mit kürzerer Aufenthaltsdauer ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG ist daher verfassungskonform einschränkend dahingehend auszulegen, dass im Falle eines Ausschlussgrundes nach dem SGB XII die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG unbenommen bleibt.

Der Antragsteller hat daher trotz Absolvierung einer förderfähigen Ausbildung aktuell einen Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG in Höhe von monatlich 354 €.

b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund überwiegend glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat insbesondere die Dringlichkeit der Durchsetzung seiner Ansprüche dargelegt, da er nach seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, seine existentiellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen. Damit ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung einer Verletzung seines Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums geboten. Die Dauer der einstweiligen Anordnung war dabei der Dauer des aktuellen Schuljahres anzupassen, da noch nicht absehbar ist, ob der Antragsteller über diesen Zeitraum hinaus an der schulischen Ausbildung teilnehmen wird.

Lediglich bezüglich des Zeitraumes vom 13. August 2018 bis 11. September 2018 macht der Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft. Denn dieser Zeitraum liegt vor dem Eingang des Eilantrages bei Gericht. Für die rückwirkende Gewährung von laufenden Leistungen besteht in der Regel kein Eilbedürfnis, so dass den Leistungsempfängern ein Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache zugemutet wird. Lediglich im Falle eines Nachholbedarfes kommt im Ausnahmefall die Annahme eines Anordnungsgrundes für zurückliegenden Leistungszeiträume in Betracht (Keller, a. a. O., § 86b Rn. 35a m. w. N.). Einen solchen Nachholbedarf macht der Antragsteller nicht glaubhaft. In dem Zeitraum vom 13. August 2018 bis 11. September 2018 hat der Antragsteller nach Ihrem Vortrag teilweise bereits Leistungen des Antragsgegners erhalten (bis Ende August 2018) bzw. seinen Lebensunterhalt über ein Darlehen finanziert. Dieses Darlehen wird laut Vertrag vom 6. September 2018 erst fällig, wenn der Antragsteller entsprechende Leistungen von staatlichen Stellen erhält. Dies dürfte bei einer positiven Entscheidung in der Hauptsache der Fall sein. Damit ist auch für den Zeitraum bis 11. September 2018 ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

3. Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG für den Antragsteller unanfechtbar, da der Beschwerdewert von 750 € hinsichtlich der Antragsablehnung nicht erreicht ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtel 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 20. Kammer

Richter am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 20.09.2018

